

AMTSBLATT

für die Stadt Delbrück

50. Jahrgang – Nummer 06 – 26.04.2024



INHALTSVERZEICHNIS

28/2024	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	2-4
29/2024	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Delbrück über die Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Delbrück	5
30/2024	Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes Delbrück – Stufe 4 hier: Öffentliche Bekanntmachung	6
31/2024	Bekanntmachung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Boker Straße / B64 hier: Beteiligung der Öffentlichkeit	7-9
32/2024	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Boker Straße / B64 in Delbrück Mitte hier: Beteiligung der Öffentlichkeit	10-12
33/2024	Bekanntmachung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Sportplatz Anreppen) hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses	13
34/2024	Bekanntmachung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Sportplatz Anreppen) Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit	14
35/2024	Bekanntmachung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Tennisplatz Steinhorst) hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses	15
36/2024	Bekanntmachung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Tennisplatz Steinhorst) hier: Beteiligung der Öffentlichkeit	16
37/2024	Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses der Firma Kieswerk Frankenfeld Sudhagen GmbH & Co. KG in Delbrück Hagen	17

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33129 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.delbrueck.de

B E K A N N T M A C H U N G

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Delbrück wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Stadtverwaltung Delbrück, Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Delbrück, Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Paderborn durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Delbrück mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Delbrück, den 23.04.2024

Der Bürgermeister

(gez. Peitz)

B E K A N N T M A C H U N G

des Wahlleiters der Stadt Delbrück

über die Ersatzbestimmung einer Vertreterin

für den Rat der Stadt Delbrück

Herr Stephan Borghans, 33129 Delbrück, hat am 04.03.2024 mit Wirkung ab dem 30.4.2024 gemäß §§ 37, 38 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 – SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) auf sein Mandat im Rat der Stadt Delbrück verzichtet.

Die auf der Reserveliste von Bündnis 90/Die Grünen nächstfolgende Bewerberin Carina Borghans hat den Verzicht auf die Annahme des Mandates erklärt. Die danach folgende Bewerberin auf der Reserveliste, Frau Paula Oliveira Matos, aus der Partei ausgetreten und kann deshalb nach § 45 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW nicht berücksichtigt werden. Die danach auf der Reserveliste folgende Frau Claudia Westermeyer-Böse hat die Annahme des Mandates erklärt.

Gemäß § 45 Abs. 2 und 3 KWahlG wird hiermit festgestellt, dass Frau Claudia Westermeyer-Böse, Vom-Stein-Str. 6, 33129 Delbrück, ab dem 1.5.2024

Mitglied des Rates der Stadt Delbrück wird.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Delbrück, Lange Str. 45, 33129 Delbrück, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Delbrück, den 25.04.2024

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan Delbrück – 4. Stufe

hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung zur Mitwirkung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung anderer Behörden

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 die Durchführung der zweiten Beteiligungsphase für einen Lärmaktionsplan der Stufe 4 beschlossen.

Gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie müssen die Kommunen Lärmaktionspläne aufstellen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat die Lärmkartierung für die Städte und Gemeinden abgeschlossen. Die Lärmkarten werden in der EU seit 2022 nach neuen und einheitlich anzuwendenden Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Unter dem Link <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> kann eine Übersichtskarte mit den betroffenen Gebäuden eingesehen werden.

Die Lärmaktionspläne der Stufe 4 müssen vollständig und pünktlich bis zum 18.07.2024 erstellt und beschlossen werden.

Dazu wird eine zweite Beteiligungsrunde für die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden durchgeführt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit

vom 03.05.2024 bis zum 03.06.2024 einschließlich

in der Stadtverwaltung, Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, in Zimmer 2.12 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu unterrichten. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung.

Des Weiteren können die Unterlagen auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne in der Beteiligung“ eingesehen werden.

Delbrück, den 25.04.2024
Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Boker Straße / B64)

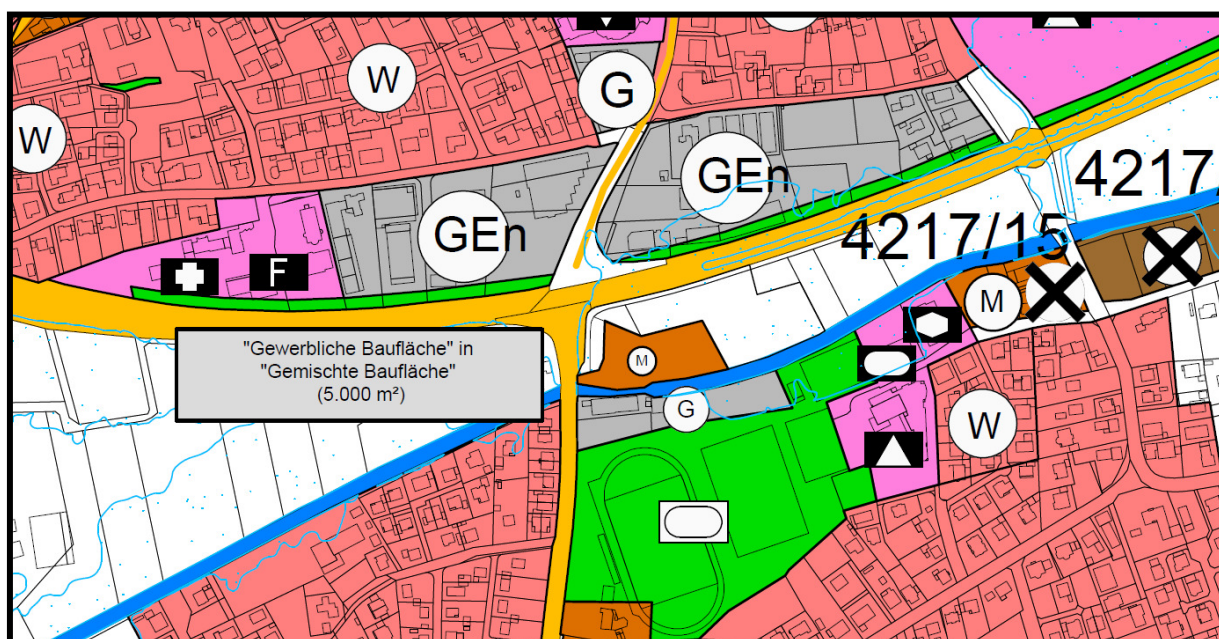
hier: Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wird als Entwurf beschlossen. Dieser Entwurf einschließlich seiner Begründung inkl. Umweltbericht und erforderlicher Gutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht.

Parallel dazu werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.“

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 12 und ist auf nachstehender Übersicht dargestellt.



Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die vorhandenen umweltbezogenen Informationen inkl. der nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und diese Bekanntmachung werden in der Zeit

vom 03.05.2024 bis zum 03.06.2024 einschließlich

auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne in der Beteiligung“ veröffentlicht.

Des Weiteren können die zu veröffentlichenden Bauleitplanunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung über das BauPortal NRW <https://www.bauportal.nrw/> unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 03.05.2024 bis einschließlich 03.06.2024 abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

4. die Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, Zimmer 2.12 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Delbrück verfügbar:

- I. **Begründung** (Stadt Delbrück, 04/2024) einschließlich **Umweltbericht** (als gesonderter Bestandteil der Begründung; erstellt durch Büro Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, 04/2024)

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

II. **Gutachten**

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, 04/2024)
Thema: Untersuchung, ob gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen
 2. Schalltechnische Untersuchung (Büro AKUS GmbH, Bielefeld, 06.09.2023)
Thema: Ermittlung der Geräusch-Immissionssituation in ihrer Pegelhöhe unter Berücksichtigung der auf das Plangebiet einwirkenden Geräusch-Immissionen der nördlich verlaufenden B 64 und der westlich verlaufenden Boker Straße
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch
 3. Hydraulikuntersuchung (Büro IWUD GmbH, Höxter, 26.01.2024)
Thema: Nachweisführung, dass durch die geplante Bebauung keine Nachteile für die Anlieger im Hinblick auf den Hochwasserschutz entstehen sowie Ermittlung und Ausgleich des Retentionsraumverlustes
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Wasser, Boden
- III. **Stellungnahme Bezirksregierung** Detmold vom 23.05.2023
Thema: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche, Boden, Wasser
- IV. Nach Einschätzung der Stadt Delbrück **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen** folgender Behörden (Auflistung in Tabelle):
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
Thema: Ermittlung Retentionsraumverlust, zukünftige Straßenplanungen, verkehrliche Erschließung, ausreichende Sichtverhältnisse, Immissionsschutz
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Boden, Wasser, Mensch
 - LWL – Archäologie für Westfalen
Thema: Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Kulturgüter

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Delbrück, den 26.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

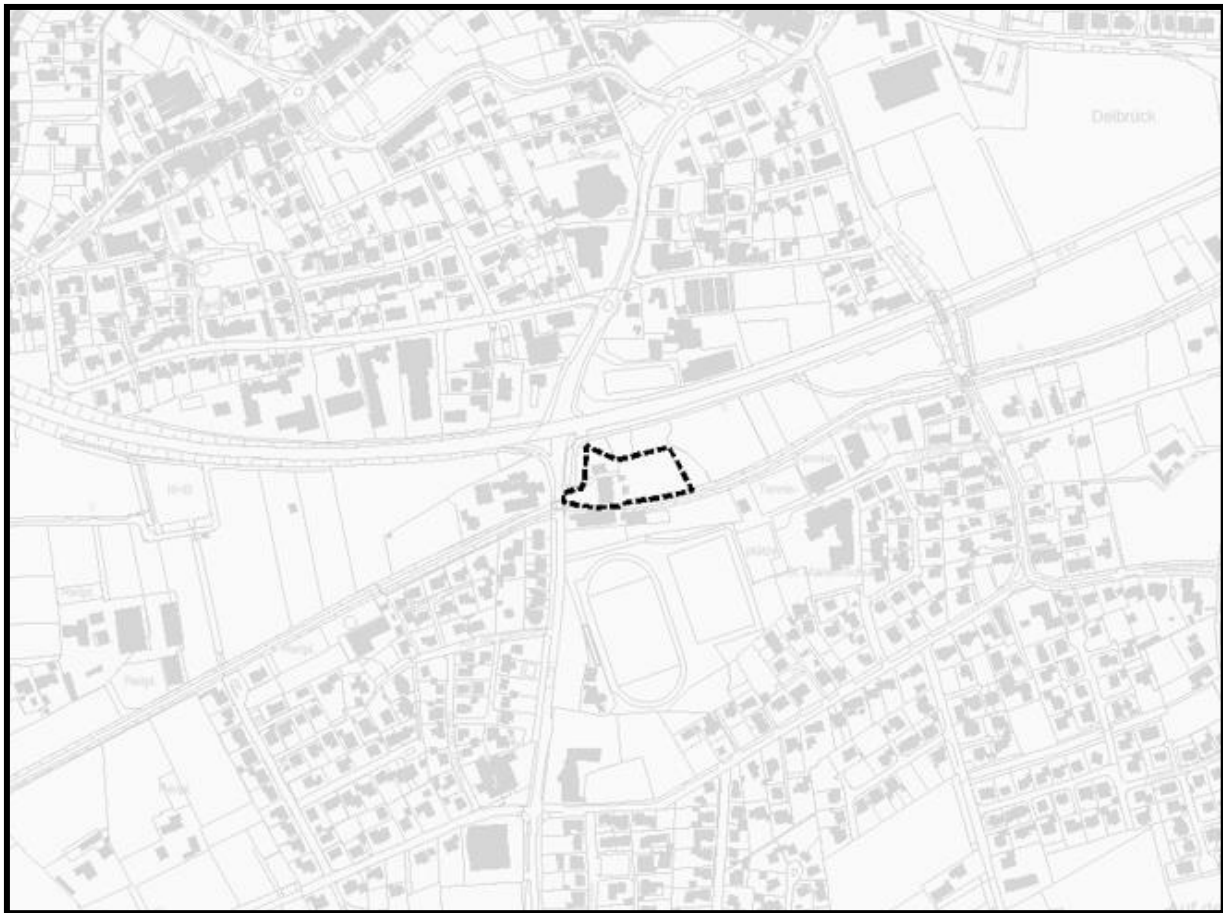
Bebauungsplan Nr. 135 „Boker Straße / B64“ in Delbrück-Mitte

hier: Veröffentlichung gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 135 „Boker Straße / B64“ in Delbrück-Mitte wird als Entwurf beschlossen. Dieser Entwurf einschließlich seiner Begründung inkl. Umweltbericht und der erforderlichen Gutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht. Parallel dazu werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.“

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,5 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 12, Flurstücke 4, 5 und 1475 und ist aus nachstehendem Lageplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich:



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die vorhandenen umweltbezogenen Informationen inkl. der nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und diese Bekanntmachung werden in der Zeit

vom 03.05.2024 bis zum 03.06.2024 einschließlich

auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne in der Beteiligung“ veröffentlicht.

Des Weiteren können die zu veröffentlichenden Bauleitplanunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung über das BauPortal NRW <https://www.bauportal.nrw/> unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 BauGB darauf hingewiesen, dass

5. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 03.05.2024 bis einschließlich 03.06.2024 abgegeben werden können,
6. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
7. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
8. die Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, Zimmer 2.12 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Delbrück verfügbar:

- I. **Begründung** (Stadt Delbrück, 04/2024) einschließlich **Umweltbericht** (als gesonderter Bestandteil der Begründung; erstellt durch Büro Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, 04/2024)

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

II. **Gutachten**

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, 04/2024)
Thema: Untersuchung, ob gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen
2. Schalltechnische Untersuchung (Büro AKUS GmbH, Bielefeld, 06.09.2023)
Thema: Ermittlung der Geräusch-Immissionssituation in ihrer Pegelhöhe unter Berücksichtigung der auf das Plangebiet einwirkenden Geräusch-Immissionen der nördlich verlaufenden B 64 und der westlich verlaufenden Boker Straße
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch
3. Hydraulikuntersuchung (Büro IWUD GmbH, Höxter, 26.01.2024)
Thema: Nachweisführung, dass durch die geplante Bebauung keine Nachteile für die Anlieger im Hinblick auf den Hochwasserschutz entstehen sowie Ermittlung und Ausgleich des Retentionsraumverlustes
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Wasser, Boden

III. **Stellungnahme Bezirksregierung Detmold** vom 23.05.2023

Thema: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche, Boden, Wasser

- IV. Nach Einschätzung der Stadt Delbrück **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen** folgender Behörden (Auflistung in Tabelle):

- Kreisverwaltung Paderborn

Thema: Retentionsraum, hochwasserangepasste Bauweise, hochwassertechnische Belange

Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Mensch, Wasser, Fläche, Boden

- Landesbetrieb Straßenbau NRW
Thema: Ermittlung Retentionsraumverlust, zukünftige Straßenplanungen, verkehrliche Erschließung, Sicherstellung Pflege Gebäude und Vegetation, ausreichende Sichtverhältnisse, Beseitigung Schmutz- und Niederschlagswasser, Immissionsschutz
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Boden, Wasser, Mensch

- LWL – Archäologie für Westfalen
Thema: Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Kulturgüter

Delbrück, den 26.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Sportplatz Anreppen)

hier: **Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

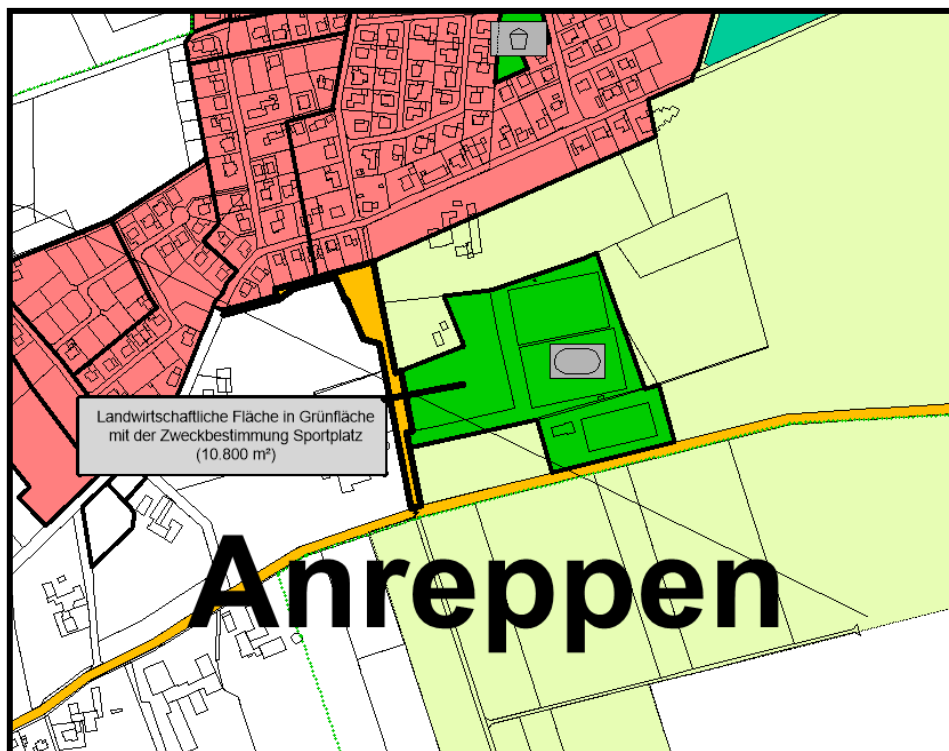
„Der gültige Flächennutzungsplan wird in nachfolgend aufgeführtem Bereich geändert:

Delbrück-Anreppen

Bereich Sportplatz

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz““

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Anreppen, Flur 4 und ist aus nachstehender Übersicht erkennbar:



Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 24.04.2024 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 26.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Peitz

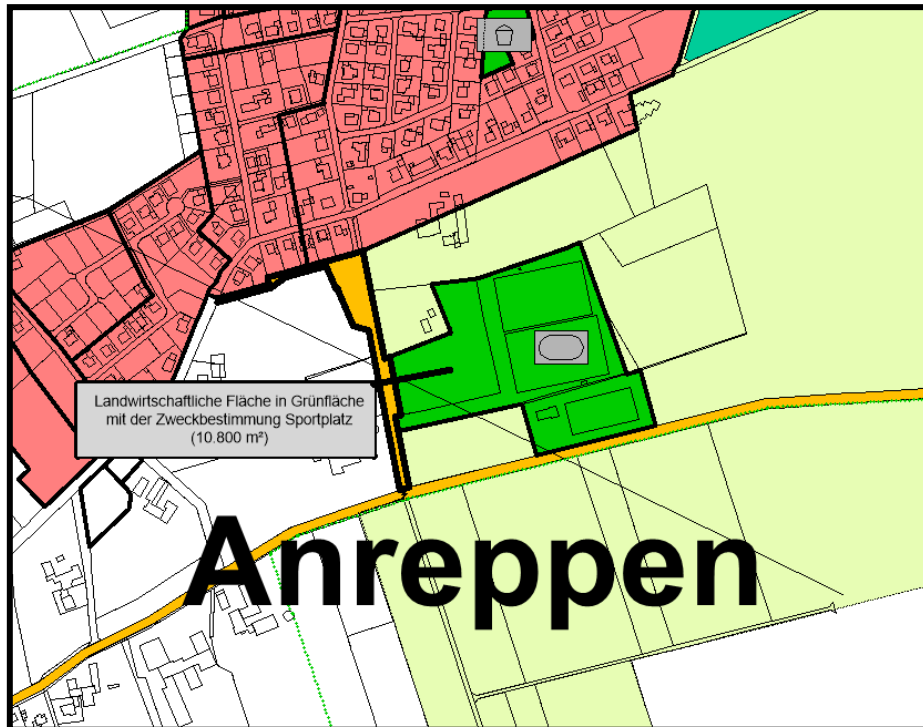
Öffentliche Bekanntmachung

84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Sportplatz Anreppen)

hier: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich dargelegt.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Anreppen, Flur 4 und ist aus nachstehender Übersicht erkennbar:



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung inkl. Begründung wird in der Zeit

vom 03.05.2024 bis zum 03.06.2024 einschließlich

auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne in der Beteiligung“ sowie über das BauPortal NRW <https://www.bauportal.nrw/> unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ veröffentlicht.

Auf der städtischen Internetseite besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Erklärungen.

Des Weiteren können die zu veröffentlichenden Bauleitplanunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Delbrück, Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, im Zimmer 2.12 eingesehen werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Delbrück, den 26.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Tennisplatz Steinhorst)

hier: **Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

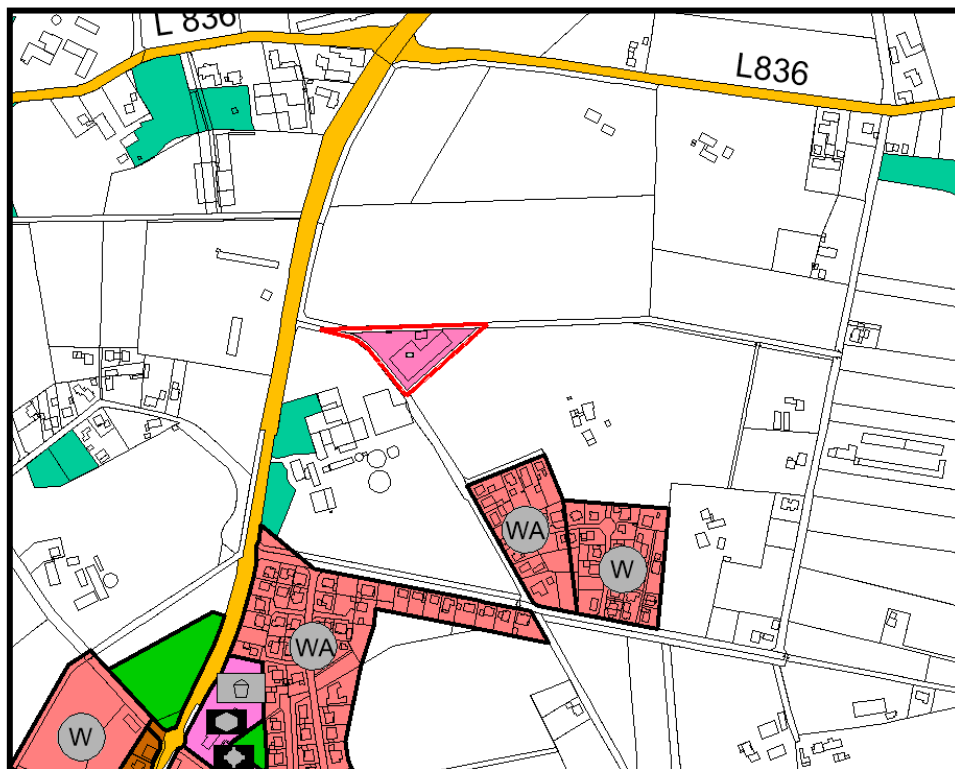
„Der gültige Flächennutzungsplan wird in nachfolgend aufgeführtem Bereich geändert:

Delbrück-Steinhorst

Bereich Tennisplatz

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen““

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Westerloh, Flur 23 und ist aus nachstehender Übersicht erkennbar:



Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 24.04.2024 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 26.04.2024
Der Bürgermeister

gez. Peitz

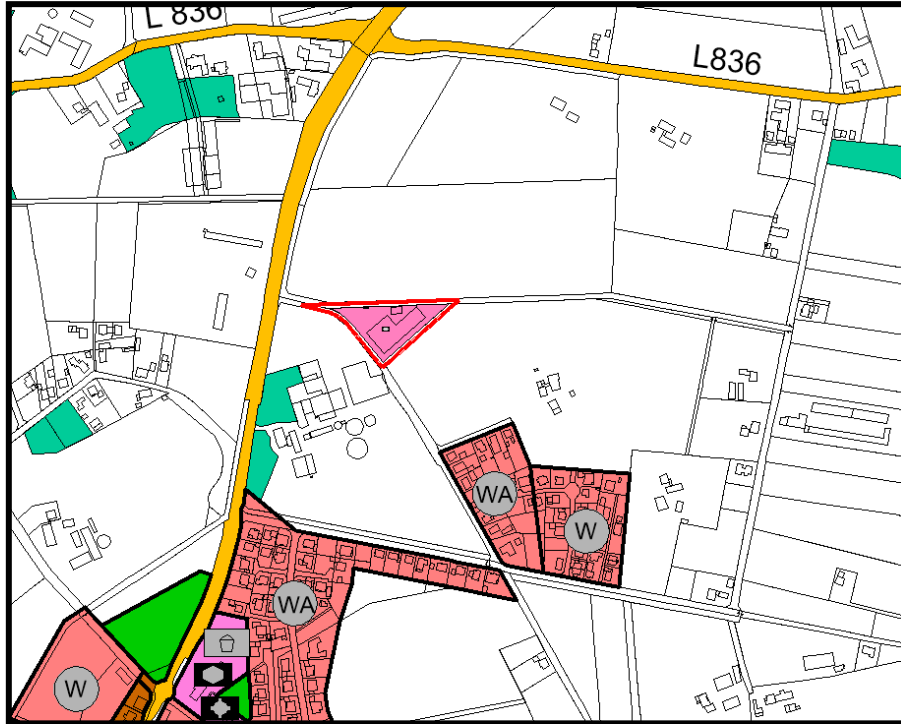
Öffentliche Bekanntmachung

85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Tennisplatz Steinhorst)

hier: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich dargelegt.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Westerloh, Flur 23 und ist aus nachstehender Übersicht erkennbar:



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung inkl. Begründung wird in der Zeit

vom 03.05.2024 bis zum 03.06.2024 einschließlich

auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne in der Beteiligung“ sowie über das BauPortal NRW <https://www.bauportal.nrw/> unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ veröffentlicht.

Auf der städtischen Internetseite besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Erklärungen.

Des Weiteren können die zu veröffentlichenden Bauleitplanunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Delbrück, Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, im Zimmer 2.12 eingesehen werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Delbrück, den 26.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Planunterlagen der Firma Kieswerk Frankenfeld Sudhagen GmbH & Co KG zum Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 7 des AbgrG sowie § 3 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf den Grundstücken in Gemarkung Hagen, Flur 8, Flurstücke 245, 269, 270 und 321 die vorgelegten Planunterlagen planfestgestellt worden sind.

Die Planunterlagen werden digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss nebst vorliegender Planunterlagen kann sowohl bei

**der Stadtverwaltung Delbrück, Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, Zimmer 2.12,
während der allgemeinen Dienststunden**

als auch

**bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14,
33102 Paderborn, Zimmer C.03.06, während der allgemeinen Dienststunden**

digital eingesehen werden.

Gleichwohl kann der Planfeststellungsbeschluss nebst vorliegender Planunterlagen auch über die nachfolgenden Links digital im Internet eingesehen werden:

1.) <https://www.stadt-delbrueck.de/de/rathaus-online/bauen-und-wohnen.php>

2.) www.kreis-paderborn.de/planunterlagen_sudhagen

Die Auslegungsfrist von zwei Wochen beginnt am **02.05.2024** und endet mit Ablauf des **16.05.2024**.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach **Zustellung** Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Peitz